

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01019 vom 17. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01019)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01019 du 17 décembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01019 del 17 dicembre 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

### E. 2.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und aller Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

2.3. Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbständigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so

ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Der grundsätzliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode (Art. 28a Abs. 2 IVG, bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 bis IVG, in Verbindung mit Art. 27 und 27 bis IVV) besteht darin, dass die Invalidität nicht unmittelbar nach Massgabe des Betätigungsvergleichs als solchen bemessen wird. Vielmehr ist zunächst anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann ist aber diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen einer erwerbstätigen Person kann zwar, muss aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge haben. Wollte man bei Erwerbstätigen ausschliesslich auf das Ergebnis des Betätigungsvergleichs abstellen, so wäre der gesetzliche Grundsatz verletzt, wonach bei dieser Kategorie von Versicherten die Invalidität nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen ist (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 29 f. E. 1; AHI 1998 S. 120 f. E. 1a und S. 252 E. 2b je mit Hinweisen). Die ausserordentliche Bemessungsmethode des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs unterscheidet sich von der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs Unselbständigerwerbender gerade dadurch, dass bei der Einkommensermittlung nicht auf die LSE abgestellt wird, sondern deren Festsetzung unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Kriterien (Betriebsgrösse, Branche, Erfahrung des Betriebsinhabers, etc.) zu erfolgen hat (Urteil des Bundesgerichts I 707/06 vom 9. Juli 2007 E. 3.3.1 mit Hinweis).

### E. 3

3.1 Die Hausarzt, med. pract. Y., Z., diagnostizierte beim Beschwerdeführer im Wesentlichen ein seit Jahren bestehendes spondylogenes Schmerzsyndrom linksbetont bei Spondylolisthesis L5/S1 und Spondylolyse L5 sowie Diskopathie L3-L5 (Berichte vom 29. Juli 2010 und vom 14. März 2011 [Urk. 7/11/1-4 und 7/13]; vgl. auch den Bericht der kernspintomographischen Untersuchung vom 10. November 2005 [Urk. 7/11/5]). Aufgrund der deutlich verminderten Rückenbelastbarkeit sei er im Beruf als Gipser noch maximal 2-3 Stunden pro Tag einsetzbar, und es gelte eine Gewichtslimite von 10 kg. Bei entsprechenden Massnahmen (Physio- und Schmerztherapie) sei der Beschwerdeführer für nicht körperlich belastende Arbeiten vermehrt einsetzbar (Urk. 7/13/3).

3.2 Die Abklärung der beruflichen Verhältnisse vor Ort (Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 9. Mai 2011, Urk. 7/16) ergab, dass der Beschwerdeführer das Gipsergeschäft seit rund 20 Jahren als Einzelfirma führt. Um wegen seiner Rückenprobleme weniger körperliche Arbeiten verrichten zu müssen, beschäftigte er zwei Angestellte (wovon er einen anfangs 2010 wegen mangelnder Leistung und Alkoholproblemen entlassen hatte). Weiter gab der Beschwerdeführer gegenüber der Abklärungsperson an, er habe sich mehr um die administrativen Belange gekümmert und sei für die Materialtransporte zuständig gewesen. Als Gipser habe er lediglich etwa 1-1½ Tage pro Woche gearbeitet. Gestützt auf diese Angaben teilte die Abklärungsperson den Aufgabenbereich in 30% Gipsertätigkeit, 25% Materialtransporte und Baustellenkontrollen sowie 45% allgemeine Bauarbeiten,

Offertwesen, Kundenpflege etc. auf. Bei der ärztlicherseits attestierten Restarbeitsfähigkeit für schwerere Tätigkeiten von 2-3 Stunden täglich ergibt sich in den Aufgabenbereichen Gipser und Transporte je eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit, während nach Auffassung der Beschwerdegegnerin im administrativen Bereich keine Einschränkungen bestehen. Über alle Bereiche gewichtet resultiert eine Arbeitsunfähigkeit von 38.5 % ( $55 \% * 70 \% + 0 \%$ ; vgl. Urk. 7/16/5).

3.3 Zum Abklärungsbericht machte der Beschwerdeführer vorab geltend, beim Anteil von 45 % administrative Tätigkeiten sei zu berücksichtigen, dass er mindestens die Hälfte dieser Zeit für Rehabilitation (Entspannung des Rückens und Ruhepausen) benötige (Urk. 1). Dies entspräche einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % auch für körperlich nicht belastende administrative Tätigkeiten. Eine derart massive Einschränkung widerspricht aber einerseits der medizinischen Beurteilung von med. pract. Y. \_\_\_\_, der zwar eine rein sitzende Tätigkeit bzw. langes Dauersitzen als ungünstig erachtete, den Beschwerdeführer im übrigen aber in leitender Position für einsatzfähig hielt (vgl. Urk. 7/13/2). Andererseits räumte der Beschwerdeführer selber ein, eine rein administrative Tätigkeit könnte er zu maximal 50 % ausüben (Urk. 1). Zudem ist es dem Beschwerdeführer als Selbständigerwerbendem in Nachachtung der den Versicherten obliegenden Schadenminderungspflicht (BGE 117 V 5275 E 2b) möglich und zumutbar, bei angepasster Organisation der Büroarbeiten für ausreichende Pausen zu sorgen.

Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, seit der Entlassung eines Angestellten im Januar 2010 (vgl. E. 3.2) müsste er eigentlich wieder vermehrt als Gipser tätig sei, was ihm sein Gesundheitszustand aber nicht erlaube (Urk. 1). Soweit er damit eine höhere Arbeitsunfähigkeit geltend machen will, kann ihm nicht gefolgt werden. Diese Frage betrifft die Arbeitsorganisation der Unternehmung und ist invalidenversicherungsrechtlich nicht von Belang, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festgehalten hat (Urk. 2).

#### **E. 4**

4.1 Für die Bemessung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Ermittlung des Valideneinkommens muss so konkret wie möglich erfolgen. Da die bisherige Tätigkeit erfahrungsgemäss fortgesetzt worden wäre, ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, der vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt wurde. Dieses Gehalt ist wenn nötig der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen (BGE 135 V 58 E. 3.1).

4.2 Der Beschwerdeführer ist wegen seiner Rückenproblematik schon seit Jahren gesundheitlich eingeschränkt. Um sich von körperlichen Arbeiten zu entlasten, hat er seinen Gipserbetrieb entsprechend organisiert und arbeitete (bis 2010) mit zwei Angestellten. Die Beschwerdegegnerin hat diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als sie zum durchschnittlichen Geschäftsgewinn der letzten drei Jahre vor der IV-Anmeldung (2007-2009) das Einkommen addierte, welches der Beschwerdeführer als voll einsatzfähiger Gipser zusätzlich hätte generieren können, nämlich Fr. 28'126.-- pro Jahr (tabellarisch korrekt ermittelter brachenbüchlicher Durchschnittswert für einen Angestellten mit Berufskennnissen im Baugewerbe, vgl. Urk. 7/16/6). Dieses



5. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.